

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	30.09.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Feuerwerkverbotszonen Silvester 2026

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

HWBA, 05.03.2026, TOP 5.2, DrSN 0818/2025-2030

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Allgemeinverfügung zum Abbrennverbot pyrotechnischer Gegenstände am Kesselbrink für die Silvesternacht 2026/2027 zu erlassen.**
- 2. Das Ordnungsamt wird gebeten, zur Überwachung und Durchsetzung des Verbotes eine Priorisierung des Personaleinsatzes für den Kesselbrink vorzunehmen.**

Begründung:

Auftrag & Ergebnis

Mit einem gemeinsamen Antrag der Fraktionen von CDU und SPD vom 5. März 2026 wurde die Verwaltung beauftragt, in Abstimmung mit der Polizei Bielefeld zu prüfen, ob neben den bereits bestehenden Verbotszonen am Boulevard und an der Sparrenburg weitere Feuerwerk- und Böllerverbotzonen zu Silvester erforderlich und rechtlich möglich sind.

Diese Vorlage schlägt nunmehr den Kesselbrink zur Entscheidung vor, soll dabei aber auch darstellen, dass dieses Ergebnis sowie die Umsetzung durchaus kontroverse Facetten beinhaltet.

Rechtlicher Rahmen (Voraussetzungen)

Ein räumlich und zeitlich begrenztes Verbot kann – entsprechend der bisherigen Regelung für den Boulevard – durch Allgemeinverfügung angeordnet werden.

Als Rechtsgrundlage kommt hier § 14 des Ordnungsbehördengesetzes Nordrhein-Westfalen in Betracht. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

- ⇒ Voraussetzung für den Erlass einer solchen Allgemeinverfügung ist eine hinreichend belastbare Gefahrenprognose.
- ⇒ Diese muss sich auf konkrete tatsächliche Erkenntnisse stützen, aus denen sich eine Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts ergeben
- ⇒ Bei der Bewertung kann berücksichtigt werden, dass an diese Wahrscheinlichkeit immer dann geringere Anforderungen gestellt werden können, wenn besonders bedeutsame Rechtsgüter (wie Leben und körperliche Unversehrtheit) betroffen sind. Dies wird hier als gegeben angesehen.

Abgrenzung Allgemeinverfügung / Hausrecht

Erläuternd berichtet wird, das bislang nur *ein* Bereich, nämlich der Boulevard per Allgemeinverfügung geschützt wird.

Das Verbot an der Sparrenburg ergibt sich aus dem Hausrecht und wird vom ImmobilienServiceBetrieb (ISB) der Stadt ausgesprochen. Vergleichsreferenz für weitere Verfügungen ist also (ausschließlich) der Boulevard.

Nichtsdestotrotz wurde im Rahmen der Anfrage auch mit dem ISB erörtert, ob es neben der Sparrenburg weitere Liegenschaften oder Flächen gibt, die *ebenfalls* per Hausrecht zu Verbotszonen erklärt werden könnten. Hierzu gibt es jedoch keine Empfehlung.

Zum Vorschlag „Kesselbrink“

Nach den gemeinsamen Erkenntnissen von Polizei und Ordnungsamt aus den vergangenen drei Jahreswechseln ist insbesondere der Kesselbrink als weiterer räumlicher Schwerpunkt anzusehen. Dort versammelten sich in den Silvesternächten regelmäßig mehrere hundert Personen; in der Spitze wurden bis zu etwa 700 Personen festgestellt.

Aus den Menschenansammlungen heraus wurden Feuerwerkskörper wiederholt nicht nur unsachgemäß abgebrannt, sondern auch gezielt in Richtung anderer Personen geschossen. Betroffen waren sowohl Beteiligte als auch unbeteiligte Personen sowie Einsatz- und Dienstfahrzeuge der Ordnungsbehörden. Die unübersichtliche Situation und die hohe Personendichte erschwerten die Feststellung einzelner Verantwortlicher. Zugleich hielten sich auf dem Kesselbrink auch Familien mit Kindern auf.

Hieraus kann die erforderliche hinreichend belastbare Gefahrenprognose begründet werden. Aufgrund der wiederkehrenden Menschenansammlungen, des festgestellten Umgangs mit pyrotechnischen Gegenständen und der daraus entstehenden Gefahren besteht ein Risiko für Leben und körperliche Unversehrtheit der anwesenden Personen. Die Erfahrungen aus mehreren aufeinanderfolgenden Jahreswechseln bilden eine hinreichend konkrete Grundlage für die Annahme, dass sich vergleichbare Gefahren ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen auch zum Jahreswechsel 2026/2027 erneut ergeben können.

Ein räumlich und zeitlich begrenztes Verbot des Abbrennens und Abschießens pyrotechnischer Gegenstände auf dem Kesselbrink ist grundsätzlich geeignet, diese Gefahren zu verringern. Es schafft zugleich eine eindeutige rechtliche Grundlage, um frühzeitig gegen das Abbrennen von

Die Polizei wurde ebenfalls um Stellungnahme gebeten. Die Zusammenarbeit mit der Polizei soll bei dieser Gelegenheit auch noch einmal als sehr gut und kooperativ hervorgehoben werden. Auch bei dieser Frage erhielt die Verwaltung eine aussagekräftige Stellungnahme. Die Feststellungen zum Kesselbrink werden bestätigt. Auch polizeiseitig wurde unkontrolliertes und unsachgemäßes Abbrennen festgestellt, was angesichts der auf dem Platz anwesenden großen Menschengruppen (darunter Kinder und Jugendliche) als problematisch gesehen wird. Nicht zuletzt sind auch Einsatz- und Rettungskräfte hier unmittelbaren Gefahren ausgesetzt. Weiterhin berichtet die Polizei von gefährlichen Situationen auch am Jahnplatz. Dort seien aber nicht Menschen, sondern in erster Linie Fahrzeuge von „Beschuss“ betroffen, so dass sich eine Gefährdung für den Straßenverkehr ergeben kann. Dies soll vollständigshalber genannt werden, die Verwaltung beabsichtigt hier oder auch auf weiteren Plätzen jedoch keine Verbotszonen. Im Ergebnis empfiehlt auch die Polizei zunächst (nur) die Prüfung eines Verbotes auf dem Kesselbrink.

Durchsetzung des Verbotes / Grenzen der Kontrollmöglichkeiten und Priorisierung

Eine (weitere) Allgemeinverfügung entfaltet ihre Wirkung nur, wenn diese auch angemessen kontrolliert wird. Insbesondere, da es sich um ein *erstmaliges* Verbot auf dem Kesselbrink handeln würde.

Die Einrichtung einer weiteren Verbotszone ist mit einem zusätzlichen Kontroll- und Überwachungsaufwand verbunden. Insgesamt wäre eine Fläche von ca. 30.000 m² (die genauen Grenzen müssten per Verfügung noch definiert werden) betroffen.

Der Jahreswechsel stellt für das Ordnungsamt bereits jetzt aufgrund der Vielzahl gleichzeitig stattfindender Veranstaltungen und sonstiger Einsatzanlässe eine besonders arbeitsintensive Lage dar. Mit dem verfügbaren Personal kann das Ordnungsamt keine zusätzlichen Kräfte für eine dauerhafte bzw. flächendeckende Überwachung des Kesselbrinks *und* des Boulevards generieren.

Die Einrichtung einer weiteren Verbotszone darf zudem nicht dazu führen, dass die Wahrnehmung anderer notwendiger Aufgaben im Stadtgebiet nicht mehr gewährleistet werden kann.

Auch die Polizei thematisiert eine nicht unerhebliche Belastung zur Umsetzung von Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen.

Eine ausreichende Kontrolle *aller* Plätze kann erkennbar nicht sichergestellt werden. Im Rahmen von Prioritätensetzung regt das Ordnungsamt an, im Falle eines Beschlusses zu zwei Zonen, den Kesselbrink in diesem Jahr besonders in den Fokus zu nehmen. Das Konfliktpotenzial am Kesselbrink wird höher erwartet. Zum einen wegen der Neuartigkeit des Verbotes, aber auch wegen der erwarteten Personengruppen. Während am Boulevard eher gezielt Personen(gruppen) mit dem Ziel eines gemeinsamen Feiererlebnisses zusammenkommen, oft unterstützt durch eine Anbindung an die dortige Clubszene, kommen am Kesselbrink eher Personen(gruppen) aus unterschiedlichsten Gründen zusammen. Weiterhin ist der Platz von allen Seiten sehr gut begehbar, was Kontrolltätigkeiten erschwert. Am Boulevard gibt es dagegen im Wesentlichen nur zwei Zugangsbereiche, die besser im Blick behalten werden können.

Eine Fokussierung auf den Kesselbrink würde erwartbar zu Lasten der Kontrollen am Boulevard gehen.

Ebenso kann eine starke Personalbindung dazu führen, dass andere Beschwerden nicht bzw. nicht in der bisherigen Intensität angefahren werden können. Hierzu gehören eben auch Hinweise

Bei erheblicher Gefährdung der Einsatzkräfte, z.B. durch starken Beschuss mit Pyrotechnik, legt die Führung des Ordnungsamtes zudem auch großen Wert auf die Eigensicherung des eingesetzten Personals, bis die Situation ggf. mit Hilfe der Polizei kontrolliert werden kann.

Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Adamski